



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

28 AUSGESONDERT
1. APR 1993
LIB C 1053

1990	Berlin, den 23. Februar 1990	Teil I Nr. 9
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	gg
20. 2. 90	Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	60
20. 2. 90	Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990	80
21. 2. 90	Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen — Parteiengesetz —	66
20. 2. 90	Ordnung zur Durchführung der Wahl zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 (Wahlordnung)	68
20. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik	72
20. 2. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung eines Präsidiums der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik ...	73
15. 2. 90	Verordnung über die Registrierung von Presseerzeugnissen	73
13. 2. 90	Statut des Patentamtes der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates —	74

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderungen und Ergänzungen der Verfassung:

§ 1

Der Artikel 3 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Der Artikel 22 Absatz 3 wird wie folgt verändert:

„ (3) Wahlen werden unter öffentlicher Kontrolle durchgeführt und durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen geleitet.“

(2) Der Artikel 22 wird durch Absatz 4 und Absatz 5 ergänzt:

„(4) In der Deutschen Demokratischen Republik wohnhafte ausländische Bürger und Staatenlose haben Wahlrecht zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

(5) Das Nähere regeln die Wahlgesetze.“

§ 3

Der Artikel 54 wird wie folgt verändert:

„Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt werden.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Gerlaci